

Themen dieser Ausgabe

- Mindestlohn: Dokumentationspflichten gelockert
- Belegnachweis durch Zeugen
- Sonntagszuschläge für Geschäftsführer
- Reverse-Charge-Verfahren bei Betriebsvorrichtungen
- Kosten einer Abschiedsfeier
- Kosten für Diätverpflegung
- Die Bäume des Nachbarn
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUER- / WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Mindestlohn: Dokumentationspflichten gelockert

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die umstrittene Dokumentationspflicht beim Mindestlohn gelockert. Mit der nun verabschiedeten sog. Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29.7.2015 wird die Einkommensschwelle von 2.958 € dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige

Monatsentgelt mehr als 2.000 € brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die **letzten** tatsächlich abgerechneten **zwölf Monate nachweislich gezahlt** wurde.

Zudem sind bei der **Beschäftigung von engen Familienangehörigen** (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden.

Hinweis: Die Verordnung ist im August in Kraft getreten.

Belegnachweis durch Zeugen

Für die Umsatzsteuerfreiheit einer grenzüberschreitenden Lieferung innerhalb der EU ist ein Beleg- und Buchnachweis zu führen. Dieser Nachweis kann grundsätzlich nicht durch einen Zeugenbeweis ersetzt werden.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Lieferungen in der EU an andere Unternehmer sind umsatzsteuerfrei (sog. innergemeinschaftliche Lieferungen). Grundsätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass der Unternehmer durch Belege und Aufzeichnungen nachweist, dass der Gegenstand tatsächlich in das Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Streitfall: Der Kläger lieferte nach eigenen Angaben Waren nach Italien. In den Frachtbriefen fehlten Aufzeichnungen zum Bestimmungsort. Das Finanzamt behandelte die Lieferungen daher als umsatzsteuerpflichtig. Im Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) bot der Kläger eine Vernehmung eines Mitarbeiters der italienischen Firma an, der bestätigen sollte, dass die Waren dorthin gelangt waren. Das FG verweigerte die Zeugenvernehmung und wies die Klage ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Zwar kann die Umsatzsteuerfreiheit auch ohne Belegnachweis gewährt werden, **wenn zweifelsfrei feststeht**, dass die Ware in das EU-Ausland gelangt ist. Eben dies war streitig, so dass auf den Belegnachweis nicht verzichtet werden konnte.
- Ein Beweis durch Zeugen kommt als Ersatz für den Buch- und Belegnachweis grundsätzlich nicht in Betracht – weder von Amts wegen noch auf Antrag.
- Nur wenn der Formalbeweis **ausnahmsweise** nicht oder nicht zumutbar geführt werden kann, gebietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Nachweis auch in anderer Form zuzulassen.
- Im Streitfall waren keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Unternehmer an der Führung des Buch- und Belegnachweises gehindert war oder dieser für ihn unzumutbar gewesen sein könnte.

Hinweis: Der Fall zeigt, dass Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen, die gesetzlichen Formalien für den Beleg- und Buchnachweis erfüllen sollten, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Sonntagszuschläge für Geschäftsführer

Die Zahlung von steuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer auf Grund von Geschäftsbeziehungen der GmbH zu China häufig nachts arbeiten muss.

Hintergrund: Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft zu Gunsten ihres Gesellschafters werden als vGA behandelt, wenn die Aufwendungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Typisches Beispiel hierfür ist ein überhöhtes Gehalt für den Gesellschafter-Geschäftsführer.

Streitfall: Der Kläger war Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer im EDV-Bereich tätigen GmbH, die insbesondere Geschäftsbeziehungen zu China unterhielt. Er bezog von der GmbH ein jährliches Geschäftsführergehalt von rund 60.000 €. Im Jahr 2009 vereinbarte er mit der GmbH, dass er Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erhalten sollte, die nach dem Gesetz steuerfrei

sind. Die Zuschläge betragen in den Jahren 2009 bis 2011 zwischen 8.000 € und 16.000 €. Das Finanzamt sah die Zahlungen als vGA an. Diese sind als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Geschäftsführer einer GmbH werden nicht für eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden entlohnt, sondern erhalten eine **ergebnisbestimmte Vergütung**, mit der auch Überstunden abgegolten sind. Eine gesonderte Vergütung von Mehrarbeit führt daher grundsätzlich zu einer vGA.
- Etwas anderes gilt nur bei **überzeugenden betrieblichen Gründen**. Solche sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die GmbH auch mit anderen Arbeitnehmern, die nicht Gesellschafter sind und eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, derartige Mehrvergütungen vereinbart hat (sog. betriebsinterner Fremdvergleich).
- Im Streitfall bestanden keine derartigen betrieblichen Gründe. Da die GmbH vorrangig chinesische Vertragspartner hatte, war von Anfang an klar, dass der Kläger häufig nachts arbeiten muss, um z. B. mit seinen chinesischen Geschäftspartnern telefonieren zu können. Üblicherweise wäre dies bei der **Vereinbarung des Grundgehalts** berücksichtigt worden, nicht aber durch Zahlung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Ein betriebsinterner Fremdvergleich war nicht möglich, weil die GmbH keine weiteren Arbeitnehmer im EDV-Bereich beschäftigte, denen sie derartige Zuschläge hätte zahlen können.

Hinweise: Das FG beanstandete die Höhe des Gesamteinkommens des Klägers nicht, sondern die gesonderte Zahlung der Zuschläge. Nach Auffassung des Gerichts ging es bei der Vereinbarung der Zuschläge in erster Linie darum, dem Kläger steuerfreien Arbeitslohn zukommen zu lassen.

Der Kläger muss die vGA mit einem Steuersatz von 25 % versteuern, weil sie der Abgeltungsteuer unterliegt. Jedoch wird auch das Einkommen der GmbH um die Zuschläge erhöht, so dass die steuerliche Belastung der GmbH steigt.

Reverse-Charge-Verfahren bei Betriebsvorrichtungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) widerspricht der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Nichtanwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens bei Betriebsvorrichtungen. Es hat in einem sog. Nichtanwendungserlass die Finanzämter angewiesen, die BFH-Rechtsprechung nicht anzuwenden.

Hintergrund: Bei Bauleistungen geht die Umsatzschuldnerschaft vom Auftragnehmer (Bauunternehmer) auf den Auftraggeber über (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der Auftraggeber muss dann die Umsatzsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen, während der Auftragnehmer vom Auftraggeber nur den Nettobetrag erhält. Zu den Bauleistungen gehören insbesondere Leistungen, die der

Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Entscheidung des BFH: Der BFH hat im letzten Jahr entschieden, dass das Reverse-Charge-Verfahren nicht gilt, wenn der Auftragnehmer eine **Betriebsvorrichtung** einbaut oder montiert. Betriebsvorrichtungen seien nämlich keine Bauwerke, so dass auch keine Bauleistungen vorliegen. Eine Betriebsvorrichtung ist dem BFH zufolge anzunehmen, wenn in ein Bauwerk eine Anlage eingebaut wird, die nicht für die Konstruktion oder den Bestand des Gebäudes benötigt wird, sondern einen **eigenständigen Zweck** verfolgt, z. B. ein Transformator für die Stromerzeugung des Betriebs oder ein Lastenfahrstuhl.

Schreiben des BMF: Das BMF hält das BFH-Urteil für falsch, weil der Begriff der Bauleistung entsprechend dem europäischen Mehrwertsteuerrecht ausgelegt werden muss. Danach zählt eine Betriebsvorrichtung grundsätzlich zum Gebäude, so dass auch das Reverse-Charge-Verfahren gilt. Nur wenn die Betriebsvorrichtung nicht auf Dauer installiert ist oder bewegt werden kann, ohne dass das Gebäude zerstört oder verändert wird, zählt sie nicht zum Grundstück.

Hinweis: Sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer kommt es nun zu einer misslichen Situation, weil Finanzverwaltung und BFH unterschiedlicher Auffassung sind. Zwar sind die Gerichte an die Auffassung des BMF nicht gebunden, so dass ein Rechtsstreit mit dem Finanzamt riskiert werden kann. Die Rechtsprechung des BFH hat jedoch den Nachteil, dass das Vorliegen einer Betriebsvorrichtung häufig nicht eindeutig festgestellt werden kann und zudem einzelfallabhängig ist. Es kann daher ratsam sein, dem BMF zu folgen und im Zweifel von einer Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens auszugehen. Betroffene Bauleister sollten sich vorsichtshalber schriftlich über bestehende Zweifel verständigen, ob die jeweiligen Arbeiten wirklich Betriebsvorrichtungen betreffen, die später auch als solche genutzt werden sollen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kosten einer Abschiedsfeier

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für seine Abschiedsfeier beim bisherigen Arbeitgeber als Werbungskosten absetzen, wenn eine private Mitveranlassung für das Fest ausgeschlossen ist, insbesondere also – mit Ausnahme des Ehepartners – keine privaten Gäste eingeladen sind.

Hintergrund: Aufwendungen eines Arbeitnehmers sind nur dann als Werbungskosten absetzbar, wenn sie **beruflich veranlasst** sind.

Streitfall: Der Kläger war bis zum Jahr 2010 als leitender Angestellter für die A-AG tätig. Anlässlich seines Arbeitgeberwechsels lud er ca. 100 Kollegen, Vorgesetzte, Kunden sowie Mitarbeiter von Behörden und Verbänden in ein Restaurant ein. Die Anmeldungen für die Feier nahm seine bei der A-AG beschäftigte Sekretärin entgegen. Während der Feier hielt der Vorstandsvorsitzende der A-AG eine kurze Abschiedsrede. Die Kosten von rund 5.000 € machte der Kläger als Werbungskosten geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) gab der Klage dagegen statt:

- Die Feier des Klägers war ganz überwiegend beruflich veranlasst. Der Anlass der Feier war beruflich, weil die Verabschiedung aus dem Arbeitsverhältnis der letzte Akt der beruflichen Tätigkeit ist. Die Gäste stammten ganz überwiegend aus dem beruflichen Umfeld des Klägers und waren überwiegend ohne Ehegatten eingeladen worden.
- Ferner sprach für die berufliche Veranlassung, dass die Sekretärin des Klägers in die Organisation der Feier eingebunden war und die Anmeldungen entgegennahm. Schließlich hat auch der Vorstandsvorsitzende der A-AG eine Laudatio gehalten, was bei privaten Feiern eher unüblich ist.
- Die weiteren Kriterien sprachen im Streitfall weder für noch gegen eine berufliche Veranlassung. Entscheidend war, dass keine private Mitveranlassung festgestellt werden konnte. So fand die Feier weder in der Privatwohnung des Klägers noch am Wochenende statt, sondern an einem Werktag. Unschädlich war, dass der Kläger selbst eingeladen und die Gästeliste festgelegt hatte.

Hinweise: Auch die Höhe der Kosten der Feier sprach nicht für eine private Veranlassung. Pro Gast musste der Kläger rund 50 € aufwenden. Dieser Betrag bewegte sich nach Auffassung des FG im durchschnittlichen Rahmen und indiziert keine private Veranlassung.

Ausschlaggebendes Kriterium für den Abzug der Kosten ist neben der Gästeliste der Anlass der Feier. Geburtstage und auch Dienstjubiläen werden i. d. R. der Privatsphäre zugeordnet, so dass die Kosten hierfür nicht absetzbar sind. Der Eintritt in den Ruhestand sowie die Verabschiedung bei einem Arbeitgeberwechsel werden dagegen eher der beruflichen Sphäre zugeordnet.

Alle Steuerzahler

Kosten für Diätverpflegung

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel i. S. des Arzneimittelgesetzes (AMG) unterfallen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung.

Hintergrund: Bei sog. außergewöhnlichen Belastungen kann die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt werden. Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen. Typische Beispiele hierfür sind Krankheitskosten. Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind nach dem Gesetzeswortlaut jedoch Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen.

Streitfall: Die Klägerin litt an einer chronischen Stoffwechselförderung. Sie nahm aus diesem Grund – auf Grund ärztlicher Verordnung – Vitamine und andere Mikronährstoffe ein. Die Kosten hierfür machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung vergeblich als Krankheitskosten geltend. Die

DIE MANDANTEN | INFORMATION

nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage wies das Finanzgericht (FG) ab. Aufwendungen für Vitamine und andere Mikronährstoffe seien Diätverpflegung und somit nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Entscheidung: Dem hat der Bundesfinanzhof nun widersprochen und die Sache an das FG zurückverwiesen:

- Aufwendungen für Arzneimittel i. S. des AMG unterfallen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung.
- Sie können als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein, wenn ihre Einnahme einer Krankheit geschuldet ist und die Medikation durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird.
- Der Umstand, dass der Steuerpflichtige wegen seiner Krankheit zugleich eine Diät halten muss, steht dem Abzug nicht entgegen.
- Das FG hat im Streitfall nicht festgestellt, ob es sich bei den von der Klägerin eingenommenen Präparaten um nicht abzugsfähige Nahrungsergänzungsmittel oder um Arzneimittel i. S. des AMG gehandelt hat.
- Denn es hat die streitigen Präparate allein wegen der enthaltenen Inhaltsstoffe als Nahrungsergänzungsmittel eingeordnet.
- Dabei hat es verkannt, dass sich der Lebensmittelkontrolle unterliegende Nahrungsergänzungsmittel von den (regelmäßig) zulassungspflichtigen Arzneimitteln nicht durch die Inhaltsstoffe, sondern ihre pharmakologische Wirkung unterscheiden.

Hinweis: Noch hat die Klägerin den Rechtsstreit nicht gewonnen. Im weiteren Verfahren wird das FG nun festzustellen haben, ob es sich bei den streitigen Präparaten um ärztlich verordnete Arzneimittel i. S. des AMG handelt.

Die Bäume des Nachbarn

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, ob ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn die Beseitigung von Bäumen wegen der von den Bäumen verursachten Verschattung verlangen kann.

Streitfall: Die Kläger sind Eigentümer eines Hauses in Nordrhein-Westfalen, das an einen öffentlichen Park grenzt. Dort stehen in einem Abstand von neun bzw. rund zehn Metern von der Grenze zwei ca. 25 Meter hohe, gesunde Eschen. Die Kläger verlangen die Beseitigung der Bäume mit der Begründung, ihr Garten werde vollständig

verschattet. Er eigne sich infolgedessen weder zur Erholung, noch könnten die Kläger dort ihre anspruchsvollen Bonsai-Kulturen pflegen. Das Wachstum der Eschen sei für sie beim Kauf des Hauses nicht vorhersehbar gewesen. Derartig hohe Laubbäume seien mit einer konzeptionell nach Süden ausgerichteten Bungalow-Siedlung unvereinbar.

Entscheidung: Mit ihrer Klage hatten sie in allen Instanzen keinen Erfolg.

- Das Eigentum der Kläger wird nicht beeinträchtigt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, sind der Entzug von Luft und Licht nicht als sog. negative Einwirkungen auf ein Grundstück anzusehen.
- Allerdings wird das Eigentum des angrenzenden Nachbarn durch den Schattenwurf von Pflanzen und Bäumen beeinträchtigt, wenn die in den Landesnachbargesetzen enthaltenen Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden.
- Dies ist hier nicht der Fall – denn der nach dem maßgeblichen nordrhein-westfälischen Landesrecht für stark wachsende Bäume vorgeschriebene Abstand von vier Metern ist gewahrt und wird sogar um das Doppelte überschritten.
- Ein aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis hergeleiteter Beseitigungsanspruch kommt nur ausnahmsweise in Betracht und setzt voraus, dass die Kläger wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt werden.
- Daran fehlt es hier. Denn die Vorinstanz ist nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bepflanzung den Klägern noch zuzumuten sei, weil es nicht zu einer ganzjährigen vollständigen Verschattung der Gartenfläche komme.
- Umso mehr tritt in den Vordergrund, dass öffentliche Grünanlagen zum Zweck der Luftverbesserung, zur Schaffung von Naherholungsräumen und auch als Rückzugsort für Tiere gerade große Bäume enthalten sollen, für deren Anpflanzung auf vielen privaten Grundstücken kein Platz ist.
- Die damit einhergehende Verschattung ist Ausdruck der Situationsgebundenheit des klägerischen Grundstücks, das am Rande einer öffentlichen Grünanlage belegen ist und somit hinzunehmen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2015

- | | |
|---------------------|--|
| 12. 10. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 10. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 10. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 10. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 10. 2015* |